



Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen - Bahnhofstraße 6 - 29221 Celle

An die Mitglieder des
Rechtsanwaltsversorgungswerkes
Niedersachsen

Postfach 11 53 * 29201 Celle
Bahnhofstraße 6 * 29221 Celle
Telefon: 0 51 41 / 91 97 - 0

E-Mail: info@rvn.de
Internet: www.rvn.de

Telefonische Auskünfte sind nur
schriftlich bestätigt verbindlich.

Celle
01.07.2023

Auswirkung der Inflation auf die Renten

Aktuell häufen sich Anfragen von Leistungsbeziehern nach einer inflationsbedingten Anpassung ihrer Rente. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, unser System zu beschreiben, die Unterschiede zur Deutschen Rentenversicherung Bund zu beleuchten und damit um Verständnis zu werben, dass wir in Zeiten niedriger Inflation diese kompensieren oder gar überkompensieren können, in Zeiten von Spitzeninflationen dies jedoch nicht möglich ist. Auf lange Sicht sind wir von der Vorteilhaftigkeit unseres Systems überzeugt und haben dies bis zum heutigen Tage auch beweisen können. Denn der Vergleich unserer Leistungen mit denen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder auch mit der privaten Versicherungswirtschaft müssen sich nicht verstecken und sind nach unseren Berechnungen höherwertig. Auch entscheidet sich weiterhin die überwiegende Mehrheit der Syndikusrechtsanwälte für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk anstatt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung als Umlagesystem unter jährlicher Einbringung von Steuermitteln in dreistelliger Milliardenhöhe konstruiert ist, während das System der Versorgungswerke über Mitgliedsbeiträge und die Erzielung von Erträgen der angelegten Mitgliedsbeiträge finanziert ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund koppelt ihre Erhöhungen an die Entwicklung der Löhne in Deutschland.

Das Versorgungswerk hat mit Errichtung ein so genanntes Gründungsgutachten erstellen lassen, bei dem der Rechnungszins festgelegt worden ist. Mit diesem Rechnungszins werden die Mitgliedsbeiträge unserer Mitglieder Jahr für Jahr verzinst. Unser Rechnungszins beträgt 3,75 %. Das bedeutet, dass schon beim Übersenden der ersten Anwartschaftsmitteilung die Beiträge im Durchschnitt bis zum Renteneintritt als monatlicher Mitgliedsbeitrag unterstellt und eben mit dem Rechnungszins Jahr für Jahr verzinst wird. Nur deshalb erreicht man mit seinen geleisteten Beiträgen eine auch im Verhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Bund hohe Rentenleistung. Unsere Rente ist daher schon zum Rentenbeginn hoch und bleibt auf hohem Niveau. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist dagegen das Renteneinstiegsniveau geringer, wird dann aber der Lohnentwicklung entsprechend angepasst. Was zudem unsere Mitglieder im Vergleich,

mit denen in der Deutschen Rentenversicherung Bund versicherten unterscheidet, ist die Tatsache, dass unsere Mitglieder aufgrund ihrer Ausbildung später in das Erwerbsleben einsteigen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass unsere Mitglieder durchschnittlich 3,5 Jahre länger Ihre Rente beziehen, weil Sie eine höhere Lebenserwartung besitzen. Das bedeutet kurz formuliert: kürzere Beitragsleistungszeiten, längere Rentenbezugsdauer.

Ein Versicherungsmathematiker berechnet jedes Jahr die Versicherungsmathematische Bilanz des Versorgungswerkes. Dabei berücksichtigt er die relevanten Daten hierfür aus dem vergangenen Jahr, berechnet die Verpflichtungen in der Zukunft und kommt in seinem Gutachten schlussendlich auf einen Überschuss der zu verteilen ist. Nachfolgende Dynamisierungen sind Erhöhungen, die noch über den Rechnungszins hinausgehen. Ob und ggf. in welcher Höhe eine solche Dynamisierung vorgenommen wird, entscheidet jedes Jahr die Vertreterversammlung des RVN aufgrund des erstellten Versicherungsmathematischen Gutachtens und orientiert sich an den Geschäftsergebnissen, also der wirtschaftlichen Lage des RVN. Es kann nur zusätzlich das verteilt und in Dynamisierungen umgesetzt werden, was zur Verteilung im Ergebnistopf vorhanden ist. In den letzten Jahren waren diese Dynamisierungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase zugegebenermaßen recht überschaubar.

Dabei gilt es zudem zu berücksichtigen, dass unser Versorgungswerk im Gegensatz zu fast allen anderen Versorgungswerken in Deutschland nur mit dem halben Beitragssatz für Selbstständige arbeitet. Dies hat zur Konsequenz, dass die Rente in unserem Versorgungswerk bei Selbstständigen keine Vollabsicherung bei Renteneintritt darstellt, anders als bei Versorgungswerken mit dem vollen Beitragssatz. Die Gründungsväter unseres Versorgungswerkes haben diese Rente als Basisabsicherung für das Renteneintrittsalter der bei uns versicherten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verstanden und so organisiert. Auf Wunsch können die Beiträge von unseren Mitgliedern erhöht werden oder alternativ kann privat eine zusätzliche Altersvorsorge getroffen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die aktuelle Lage mit hoher Inflation und geringen Dynamisierungsmöglichkeiten seitens unseres Versorgungswerkes zwar schwierig ist und verständlicherweise unbefriedigend, wenn man aber die Beitragsleistung unserer Mitglieder sowohl in der Deutschen Rentenversicherung Bund geleistet hätte oder alternativ in der Privatwirtschaft in Form einer Policierung, so wären die Rentenleistungen geringer als in unserem Versorgungswerk.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rechtsanwaltsversorgungswerk
Niedersachsen